

Virtual Area Control Center Austria (VACC Austria)

Statuten

Gültig ab 1. Juni 2011

Dieses Dokument ist die Übersetzung der rechtswirksamen „Rules and Regulations for VACC Austria“ in die deutsche Sprache. Diese Übersetzung ist nicht rechtswirksam!

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Präambel	3
3	Begriffsbestimmungen	4
4	Mitgliedschaft	5
4.1	Bedingungen und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.....	5
4.2	Arten der Mitgliedschaft	5
4.2.1	Aktive ATC-Mitglieder	5
4.2.2	Inaktive ATC-Mitglieder.....	5
4.2.3	Gastmitglieder	6
4.2.4	Außerordentliche Mitglieder	7
4.2.5	Ordentliche Mitglieder	7
4.3	Eintritt in die VACC Austria	7
4.4	Weiterbildung zum Mentor oder Prüfer	7
4.5	Rechte und Pflichten der Mitglieder des VACC Austria	8
4.6	Temporäre Suspendierung.....	8
4.7	Kündigung der Mitgliedschaft	9
4.8	Austritt aus der VACC Austria	9
5	Organe	10
5.1	Direktor.....	10
5.2	VACC Leitung	10
5.3	Leitungsteams	10
5.3.1	Organisationsteam	10
5.3.2	Trainingsteam	11
5.3.3	Marketingteam	11
5.3.4	Technikteam	12
6	Wahlen	13
6.1	Mindestanforderungen für Positionen in der VACC-Leitung	13
6.2	Periodische Neuwahlen der Stellen in der VACC-Leitung.....	13
6.3	Wahlverfahren	14
6.3.1	Organisation, Training und Marketing.....	14
6.3.2	Technik	14
6.3.3	Besetzung freier Stellen	15
6.4	Stichtag und Quoten.....	15
6.5	Entlassung von Mitgliedern der VACC-Leitung	15
7	Entscheidungsfindung	17
7.1	Entscheidungsfindung innerhalb der VACC-Leitung.....	17
7.2	Urabstimmung.....	17
8	Website und Forum	18
9	Sonstige Bestimmungen.....	19
9.1	Referendum	19
9.2	Änderung der Statuten	19
9.3	Interner Misstrauensantrag gegen den Direktor.....	19
10	Wirkung und Inkrafttreten.....	21
11	Änderungen	22
12	Anhang	23
12.1	Verweise zu externen Dokumenten.....	23

2 Präambel

Das Virtual Area Control Center Austria (VACC Austria; www.vacc-austria.org) ist eine Suborganisation der VATSIM Europe Division (VATEUD; www.vateud.net) des Virtual Air Traffic Simulation Network (VATSIM; www.vatsim.net).

Aufgaben und Ziele der VACC Austria sind die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem, virtuellem ATC im Rahmen des VATSIM – Netzwerks, und die Einbindung von Piloten jeglicher Herkunft, wenn sie sich der VACC Austria verbunden fühlen.

Die VACC Austria ist eine Nonprofit-Organisation, die Mitgliedschaft ist kostenlos.

3 Begriffsbestimmungen

Verweise auf die „VACC Austria – Homepage“ beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Domain vacc-austria.org. Das VACC Austria – Forum und das VACC Austria – Wiki sind über die Homepage erreichbar.

Die Infrastruktur der VACC Austria besteht aus einer „VACC Austria – Homepage“ (www.vacc-austria.org) und aller anderen Subdomains (z.B. charts.vacc-austria.org), einem Diskussionsforum (forum.vacc-austria.org), einem Wiki (wiki.vacc-austria.org) und einem Teamspeak-Server (ts.vacc-austria.org).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Dokument verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

4 Mitgliedschaft

4.1 Bedingungen und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Um Mitglied der VACC Austria zu werden, muss man bestehendes Mitglied von VATSIM sein, eine gültige VATSIM-ID besitzen, über eine gültige E-Mail-Adresse verfügen und den Verhaltensregeln sowie den Statuten wie von VATSIM gefordert zustimmen. Jeder der interessiert ist, der VACC Austria beizutreten, muss den vorliegenden Statuten, dem [VATSIM-„Code of Conduct“](#) und dem [VASTIM-„Code of Regulations“](#) in der jeweils gültigen Fassung zustimmen und vor dem Eintritt bestätigen, diese zu befolgen.

Die bei der Registrierung angegebenen Daten wie Name, VATSIM-ID, Alter, etc. haben der Wahrheit zu entsprechen. Anmeldungen mit Angabe falscher Daten sind ungültig und werden gelöscht.

Endet die VATSIM-Mitgliedschaft eines VACC Austria Mitglieds, so endet die Mitgliedschaft zur VACC Austria automatisch.

4.2 Arten der Mitgliedschaft

4.2.1 Aktive ATC-Mitglieder

Aktive Mitglieder haben eine aktive Zuordnung zur VACC Austria in ihrem VATSIM-Profil hinterlegt und mehr als 10 Stunden Tätigkeit als aktiver Air Traffic Controller, innerhalb der letzten 6 vergangenen Kalendermonate, geleistet. Hierfür maßgeblich sind die VATSIM-Statistiken.

Mitgliedern mit besonderen Verdiensten um die VACC Austria kann, durch Beschluss der VACC-Leitung, diese Regelung bis auf Widerruf erlassen werden.

Nur aktive ATC-Mitglieder sind berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, welche Belange der VACC Austria betreffen.

4.2.2 Inaktive ATC-Mitglieder

Ein inaktives ATC-Mitglied ist, wer als aktives ATC-Mitglied zwar eine aktive Zuordnung zur VACC Austria im VATSIM-Profil hinterlegt hat, die Mindestvorgaben als aktiver Air Traffic Controller aber nicht erfüllt.

Kraft der Statuten verliert ein inaktives Mitglied seinen Status als aktives Mitglied. Inaktive ATC-Mitglieder dürfen keine aktiven ATC-Positionen besetzen, und müssen das Trainingsteam kontaktieren, um den Status „aktive Mitgliedschaft“ zurück zu erlangen. Das Trainingsteam kann hierfür verpflichtende Trainings fordern.

Inaktive ATC-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4.2.3 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind aktive ATC-Mitglieder einer anderen VACC, die ATC Stationen innerhalb der VACC Austria besetzen möchten.

Jedes VATSIM-Mitglied, das die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der VACC Austria erfüllt und zumindest das Senior Student-Rating (S3) besitzt, kann den Status „Gastmitglied“ beantragen. Der Antrag hat schriftlich per E-Mail an das VACC-Leitungsteam, oder über das Kontaktformular auf der Homepage zu erfolgen. Über den Antrag wird vom VACC-Leitungsteam per Mehrheitsbeschluss entschieden. Das Organisationsteam wird den Bewerber mittels E-Mail informieren, ob die Bewerbung akzeptiert wurde oder nicht. Eventuell sind entsprechende weiterführende Bestimmung von VATSIM (z.B. TVCP) zu berücksichtigen.

Es besteht kein Anspruch auf Gastmitgliedschaft.

Gastmitglieder, die in den letzten 6 vergangenen Kalendermonaten weniger als 10 Stunden Tätigkeit als aktiver Air Traffic Controller in der VACC Austria geleistet haben, verlieren ihren Gastmitgliedsstatus. Hierfür maßgeblich sind die VATSIM-Statistiken. Für eine Wiederaufnahme als Gastmitglied muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Um als Gastmitglied eine ATC-Station besetzen zu dürfen, ist eine Einweisung durch das Trainingsteam auf die jeweilige Station notwendig. Wird bei der Einweisung festgestellt, dass der Ausbildungsstand des Gastmitglieds nicht den Qualitätsanforderungen der VACC Austria entspricht, kann das Trainingsteam nachträglich den Status der Gastmitgliedschaft entziehen.

Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf zusätzliche Trainings vom VACC Austria Trainingsteam mit dem Zweck, ein höheres Controller Rating als das derzeit bestehende, zu erlangen. Die VACC Austria wird keine Plattform für ATC-Prüfungen von Gastmitgliedern zur Verfügung stellen.

Die Rechte und Pflichten sowie Kündigungsbestimmungen dieser Statuten sind auch für Gastmitglieder gültig (mit der Ausnahme auf Berechtigung zu weiterführendem Training). Gastmitglieder, die ihre Home/Main-VACC verlassen, verlieren zugleich ihren Status als Gastmitglied der VACC Austria, ungeachtet der Gründe des Verlassens der Home/Main-VACC. Dies gilt nicht, wenn Gastcontroller ihr Home/Main-VACC wechseln. Ein Wechsel ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich per E-Mail dem VACC-Leitungsteam zur Kenntnis zu bringen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so endet die Gastmitgliedschaft automatisch.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

Es ist zu jeder Zeit möglich, Gastmitglieder als ordentliche Mitglieder zu akzeptieren. Der notwendige Antrag hat schriftlich an das VACC-Leitungsteam zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das VACC-Leitungsteam per Mehrheitsbeschluss. Das Organisationsteam wird den Bewerber mittels E-Mail informieren, ob die Bewerbung akzeptiert wurde oder nicht, sowie welche weiteren Schritte zur Erlangung des Status eines ordentlichen Mitglieds vom Gastmitglied zu vollziehen sind.

4.2.4 Außerordentliche Mitglieder

Nicht ATC-Mitglieder sind als außerordentliche Mitglieder definiert. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die kein ATC-Rating besitzen, z.B. Observer oder Piloten.

Außerordentliche Mitglieder sind betreffend Angelegenheiten der VACC Austria grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Für einzelne Abstimmungen kann die VACC-Leitung durch Mehrheitsbeschluss festlegen, dass auch außerordentliche Mitglieder berechtigt sind, an dieser Abstimmung teilzunehmen.

4.2.5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven ATC-Mitglieder, sowie diejenigen außerordentlichen Mitglieder, die eine aktive Zuordnung zur VACC Austria in ihrem VATSIM-Profil hinterlegt haben.

4.3 Eintritt in die VACC Austria

Der Beitritt in die VACC Austria erfolgt durch Registrierung über die VACC Austria Homepage. Nach dem Beitritt wird automatisch der Status „außerordentliches Mitglied“ verliehen. Für andere Mitgliedschaften gelten die Bedingungen nach Punkt 4.2.

Personen, die zum Zeitpunkt des Beitrittes in die VACC Austria bereits ein ATC-Rating besitzen (S1 oder höher), müssen einen schriftlichen Antrag zwecks Übertritt (und damit verbunden den Status „aktives ATC-Mitglied“) in die VACC Austria an die VACC-Leitung stellen. Über den Antrag wird vom VACC-Leitungsteam per Mehrheitsbeschluss entschieden. Eventuell sind entsprechende weiterführende Bestimmung von VATSIM (z.B. TVCP) zu berücksichtigen.

Auf die Mitgliedschaft in der VACC Austria besteht kein durchsetzbarer Anspruch. Die VACC-Leitung behält sich das Recht vor, einen Bewerber abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Haltung des Bewerbers als inkompatibel mit den Zielen, Ansichten und Bedürfnissen der VACC Austria erachtet wird.

Die VACC Austria wird zu jeder Zeit eine aktuelle Liste der Mitglieder auf der offiziellen Homepage veröffentlichen, welche Namen, Rating, CID (= „VATSIM-ID“) und Status auflistet.

4.4 Weiterbildung zum Mentor oder Prüfer

Controller können auf Wunsch und in Absprache mit dem Trainingsteam eine weiterführende Ausbildung erhalten, um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, um als Mentor bzw. Prüfer in der VACC Austria tätig zu werden. Die Ernennung der Prüfer erfolgt durch VATEUD aufgrund einer Empfehlung des Trainingsteams. Entscheidungsfindung zur Nominierung und Nominierungsablauf liegen beim Trainingsteam.

4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VACC Austria

Mitglieder verpflichten sich:

- zur Befolgung der Regularien der VACC Austria und deren Dachorganisationen;
- einander mit gegenseitigem Respekt zu begegnen – Drohungen, Beleidigungen oder abwertende Aussagen gegen Andere werden nicht toleriert;
- Beschwerden über die VACC-Leitungsmitglieder oder Missstände öffentlich einzubringen;
- Hinweise versierterer Gleichrangiger zu akzeptieren;
- Vereinbarungen zu befolgen, welche getroffen wurden, um Zwecken der VACC Austria, wie oben festgelegt, zu entsprechen;
- sich an die aktuell gültigen Konzepte zur Besetzung von ATC-Positionen im lokalen Luftraum zu halten, welche möglicherweise von Zeit zu Zeit durch die VACC-Leitungsmitglieder adaptiert werden;
- ihrer Informationspflicht nachzukommen

Mitglieder sind berechtigt:

- ATC-Services innerhalb des Luftraums des VACC Austria zur Verfügung zu stellen, nachdem ihnen die notwendigen Berechtigungen (notwendiges Rating und Freigabe für die jeweilige Position) erteilt wurden;
- Die Infrastruktur der VACC Austria entsprechend ihrer Position zu benutzen.

Mitglieder haben Anrecht:

- auf faire und angemessene Behandlung;
- auf Ratschläge und Zugang zu Ausbildungen zu ATC-Verfahren;
- auf Recommendations für höhere Ratings, so bald sie als dafür geeignet und kompetent erscheinen;
- auf Vorschläge für Änderungen, solange diese im besten Interesse der VACC Austria erachtet werden und der VACC Austria Leitung in angebrachter Form vorgebracht werden;
- an Diskussionen und Erfahrungsaustausch, wie in den VACC Austria Foren angeboten, teilzunehmen.

4.6 Temporäre Suspendierung

Jedes Mitglied, das sich nicht an die Statuten hält oder den geregelten Ablauf der VACC Austria stört, kann durch Mehrheitsbeschluss der VACC-Leitung temporär suspendiert werden.

Die maximale Suspendierungsdauer beträgt ein Monat. Das temporär suspendierte Mitglied wird von der VACC-Leitung durch E-Mail an die im VACC Austria Profil gespeicherte Email Adresse über die Suspendierung und deren Dauer informiert.

Ein suspendiertes Mitglied hat nach Ablauf der Suspendierungsdauer von sich aus die VACC-Leitung schriftlich per Kontaktformular über den Wunsch der Reaktivierung, sofern dieser vorhanden ist, zu informieren.

Ein Mitglied, das temporär suspendiert ist,

- darf keine aktive ATC-Position innerhalb des VACC Austria besetzen;
- darf die zur Verfügung gestellte Infrastruktur nicht nutzen; dazu zählt auch das Erstellen von Beiträgen im Forum; davon ausgenommen sind öffentliche Features wie öffentlich verfügbare Downloads;
- verliert sein Stimmrecht bei jeglichen Wahlen oder Abstimmungen.

Sollte das suspendierte Mitglied weiterhin der VACC Austria zuwiderhandeln, in dem er sich weiterhin nicht an die Statuten hält oder den geregelten Ablauf der VACC Austria stört, behält sich die VACC Leitung das Recht auf sofortige Kündigung der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds vor.

Ist von der Suspendierung ein Mitglied der VACC-Leitung betroffen, so gelten zusätzlich die Bestimmungen aus Punkt 6.5.

4.7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die VACC Austria Leitung hat das Recht, die Mitgliedschaft jedes Mitglieds der VACC Austria zu kündigen, sofern es nach mindestens einer temporären Suspendierung weiterhin die Regularien der VACC Austria oder Instruktionen der VACC-Leitung verletzt.

Die Leitung hat das Mitglied über die Gründe für die Kündigung so rasch als möglich zu informieren.

Nach der Kündigung der Mitgliedschaft in der VACC Austria wird der Betreffende aus der Liste der Mitglieder gelöscht und verliert sofort alle Privilegien in der VACC Austria. Die Leitung stellt sicher, dass maßgebliche Aufzeichnungen über das Mitglied behalten werden. Sie hat keine Pflichten außer dem Behalten oder Löschen jeglicher Dokumente, Beiträge im Forum oder anderer Beiträge, welche durch das Mitglied in welcher Art auch immer in der fraglichen Angelegenheit gemacht oder geschrieben wurden.

Ein Mitglied dessen VACC Austria Mitgliedschaft gekündigt wurde, kann sich erneut bei der VACC Austria Leitung für eine Wiederaufnahme bewerben, nachdem 24 Monate seit der Kündigung vergangen sind. Diese Neubewerbung kann nach dem Ermessen der VACC Austria Leitung akzeptiert oder abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung möglich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft, wie oben festgelegt, ist auf die Mitgliedschaft der VACC Austria limitiert. Es liegt nicht in der Kraft der lokalen VACC Leitung, aktuelle VATSIM Mitgliedschaften zu kündigen. Mitglieder, deren VACC Austria Mitgliedschaft gekündigt wurde, können einen Transfer in eine andere Region, Division oder VACC, wie von VATSIM festgelegt, beantragen.

4.8 Austritt aus der VACC Austria

Ein Mitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus der VACC Austria austreten. Der Austritt ist schriftlich der VACC-Leitung zu übermitteln.

Nach dem Austritt aus der VACC Austria wird der Betreffende aus der Liste der Mitglieder gelöscht und verliert sofort alle Privilegien in der VACC Austria. Die VACC-Leitung stellt sicher, dass maßgeblichen Aufzeichnungen über das Mitglied erhalten bleiben. Weitere Pflichten für die VACC-Leitung entstehen nicht.

Verlässt ein ordentliches Mitglied die VACC Austria, indem die Zuordnung zur VACC Austria im VATSIM-Profil entfernt wird, wird der Status auf „außerordentliches Mitglied“ geändert.

Ein Antrag auf Gastmitgliedschaft ist danach weiterhin möglich, es gelten die Bestimmungen aus Punkt 4.2.3.

5 Organe

5.1 Direktor

Der VACC-Direktor (Leiter des Organisationsteams) ist das primäre Bindeglied zwischen VATEUD und der VACC Austria. Der Direktor ist auch der Kopf des Organisationsteams und hat den Statuten wie jedes Mitglied der VACC Austria sowie allen Pflichten und Zuständigkeiten wie alle VACC-Leitungsmitglieder nachzukommen.

Die Wahl eines VACC-Direktors bedarf der Bestätigung und Anerkennung durch VATEUD. Der VACC-Direktor kann durch einstimmigen Beschluss von VATEUD1, VATEUD2, VATEUD4 und VATEUD8 entlassen werden.

5.2 VACC Leitung

Unter der VACC Leitung versteht man die Leiter und Stellvertreter aller Leitungsteams.

5.3 Leitungsteams

Um die täglichen Geschäfte der VACC Austria kümmern sich vier Teams mit unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Die genannten Teams existieren für die Abteilungen Organisation, Marketing, Training und Technik und haben ernannte Leiter und stellvertretende Leiter, welche dieselben Aufgaben und Verantwortlichkeiten besitzen.

5.3.1 Organisationsteam

Das Organisationsteam ist für die operative Führung der VACC Austria verantwortlich und erfüllt seine Aufgaben in den folgenden Bereichen:

- Repräsentation und Kommunikation innerhalb der VACC Austria, gegenüber VATEUD und anderen VACCs und FIRs, sowie anderen Organisationen;
- Kontrolle und Unterstützung des einzelnen VACC-Leitungsmitglieds;
- Planung und Organisation von Meetings innerhalb der VACC-Leitungsmitglieder und Meetings mit ordentlichen VACC Mitgliedern;
- Verwaltung der VACC-Mitglieder, insbesondere der Gastmitglieder;
- Organisation von realen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Marketingteam;
- Ausschreibung von freien Stellen in der VACC-Leitung und Überwachung der Wahlen;
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Statuten.

5.3.2 Trainingsteam

Das Trainingsteam ist für Ausbildung und Training der Lotsen innerhalb der VACC Austria, sowie für weiterführende Unterstützung und Beratung der Piloten zuständig. Die individuellen Pflichten und Verantwortlichkeiten im Bereich des Trainings sind durch „first-come - first-serve“, getroffenen Zeitbegrenzungen und individuellem Wissen und Fähigkeiten strikt festgelegt. Die Aufgaben des Trainingsteams sind im Einzelnen:

- Zusammenstellung und Generierung von Trainingsdokumenten für Lotsen und Piloten;
- Wartung und Erweiterung des Wikis der VACC Austria;
- Ernennung und Ausbildung von Mentoren;
- Kontinuierliche Qualitätskontrolle der Mentoren;
- Training und Ausbildung von „Prüfern“ und Nominierung „designierter Prüfer“ zur Anerkennung durch VATEUD;
- Abhaltung von „Controller Practical Tests“ (CPTs) nach den Vorgaben von VATEUD;
- Aktive Beteiligung am VATEUD Trainingsteam in Angelegenheiten zugehörig zum „Eurotest“ im Interesse der VACC Austria und deren Mitglieder;
- Aussprechen von Empfehlungen für „Rating-Upgrades“ bei VATEUD („Recommendations“).

5.3.3 Marketingteam

Das Marketingteam ist für reale und virtuelle Veranstaltungen und die damit verbundene Werbung verantwortlich. Dies beinhaltet folgende Aufgaben:

- Planung und Ausführung von virtuellen Veranstaltungen („Events“);
- Planung und Ausführung von realen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Organisationsteam;
- Unterstützen von CPTs;
- Erstellung von Dokumenten und Grafiken für Veranstaltungen, CPTs und für andere allgemeine Zwecke der VACC Austria;
- Erstellung und Wartung eines Corporate Designs der VACC Austria, für das interne als auch externe Erscheinungsbild in Form von Dokumenten und Werbung;
- Erstellung und Wartung regelmäßiger Werbekampagnen in Foren, und anderen Medien;
- Aktive Teilname und Interaktion mit dem Eventmanagement und Marketing Direktor von VATEUD und VATSIM;
- Erstellung und Wartung (oder Organisation anderer Quellen) von Luftfahrtkarten der österreichischen Flughäfen.

5.3.4 Technikteam

Das Technikteam ist für die technische Infrastruktur der VACC Austria, inklusive der Organisation der Finanzierung derselben, verantwortlich. Zur technischen Infrastruktur gehören:

- Forum (<http://forum.vacc-austria.org>)
- Wiki (<http://wiki.vacc-austria.org>)
- Teamspeak-Server (ts.vacc-austria.org)
- Homepage (<http://www.vacc-austria.org>)
- Serverinfrastruktur und andere relevante technische Belange

Aufgrund von oben Genanntem ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- Installation, Inbetriebnahme und Wartung der verwendeten Hard- und Software
- Ausarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten
- Kontrolle und Überwachung der laufenden Kosten und Berichterstattung an die VACC-Leitung im Falle von Änderungen der Kosten oder mitwirkender Personen
- Kontrolle und Überwachung der Benutzeraktivitäten auf Einhaltung der Statuten und des geltenden Rechts
- Sofortige Sperrung von Benutzern im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht
- Sperrung von Benutzern im Falle eines Verstoßes gegen diese Statuten in Übereinstimmung mit der VACC-Leitung
- Protokollierung der Serveraktivitäten
- Ausführen regelmäßiger Backups mit einer Verlustzeit von maximal 7 Tagen
- Stilllegung der Infrastruktur im Falle rechtlicher Schritte, bis die Untersuchung abgeschlossen ist
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen für den Betrieb der technischen Infrastruktur

6 Wahlen

Die Mitglieder der Organisations-, Trainings- und Marketingteams werden mittels anonymer Wahl der aktiven ATC-Mitglieder der VACC Austria gewählt. Mitglieder des Technikteams werden durch die VACC-Leitung bestellt.

Positionen außerhalb der VACC-Leitung, zum Beispiel Assistenten, Mentoren, Forum - Moderatoren, Chartzeichner, Designer, Programmierer und ähnliche, werden durch die VACC-Leitung ernannt. Jedes aktive ATC-Mitglied, das untenstehende Anforderungen erfüllt, ist berechtigt, in ein Team gewählt zu werden.

6.1 Mindestanforderungen für Positionen in der VACC-Leitung

Organisationsteam:

- Rating:
- Leiter: C1
- Stellvertreter: S3
- Ununterbrochene, ordentliche Mitgliedschaft seit min. 12 Monaten
- Kein Mitglied eines anderen Leitungsteams

Trainingsteam:

- Rating: C1
- Ununterbrochene, ordentliche Mitgliedschaft seit min. 12 Monaten
- Kein Mitglied eines anderen Leitungsteams

Marketingteam:

- Rating: S2
- Ununterbrochene, ordentliche Mitgliedschaft seit min. 6 Monaten
- Kein Mitglied eines anderen Leitungsteams

Technikteam:

- Rating: S3
- Ununterbrochene, ordentliche Mitgliedschaft seit min. 12 Monaten
- Kein Mitglied eines anderen Leitungsteams
- Fundiertes technisches Wissen

Eine Verkürzung der Mindestmitgliedschaftsdauer um bis zu 3 Monate kann vor Ausschreibung jeder Wahl durch einen Beschluss der VACC-Leitung festgelegt werden.

6.2 Periodische Neuwahlen der Stellen in der VACC-Leitung

Jede Position der VACC-Leitung wird alle zwei Jahre neu ausgeschrieben. Bestehende Mitglieder der VACC-Leitung können beliebig oft kandidieren.

Jedes Mitglied der VACC-Leitung, welches den Austritt aus der VACC-Leitung wünscht, hat das Organisationsteam sofort schriftlich zu informieren. Das Organisationsteam hat – in Folge dessen – die unbesetzte Position auszuscheiden.

6.3 Wahlverfahren

6.3.1 Organisation, Training und Marketing

1. Ausschreibung der freien Stelle(n) durch das Organisationsteam - oder bei deren Abwesenheit - durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen; im Falle des Rücktritts des Organisationsteams oder der gesamten VACC-Leitung ist es Pflicht des Leiters des Organisationsteams, die laufenden Aufgaben weiterzuführen, bis eine neue VACC-Leitung gewählt wurde. Die VACC-Leitung ist weiters für die Auswahl und Veröffentlichung einer offiziellen VACC Austria Email Adresse verantwortlich, damit potentielle Kandidaten ihre Bewerbung einreichen können. Die Bewerbung soll ein Motivationsschreiben und einen Lebenslauf beinhalten; Bewerbungen ohne diese beiden verlangten Dokumente werden, nach Setzung einer Nachfrist (siehe 2.), nicht akzeptiert.
2. Durchsicht aller eingelangten Bewerbungen durch das Organisationsteam, im Falle der Abwesenheit durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung. Im Falle fehlerhafter Bewerbungen ist es die Pflicht des Organisationsteams - oder in Abwesenheit derselben, durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung - einen Auftrag zur Nachholung zu erteilen - unter Setzung eines angemessenen Zeitrahmens.
3. Veröffentlichung der Bewerbungen, welche die Mindestvoraussetzungen erfüllen, über einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen, zur Durchsicht für alle wahlberechtigten Mitglieder über der Homepage oder dem Forum.
4. Durchführung der Wahl in Form einer anonymen Forumsumfrage für eine minimale Dauer von 14 Tagen. Die Wahl, sowie das Ergebnis, sind durch das Organisationsteam, oder im Falle von Abwesenheit desselben, durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung zu veröffentlichen.

Der Direktor (Leiter des Organisationsteams) und der Leiter des Trainingsteams müssen nach gültiger, angenommener Wahl durch VATEUD bestätigt werden. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, so wird gemeinsam mit VATEUD die weitere Vorgangsweise abgestimmt.

6.3.2 Technik

1. Ausschreibung der freien Stelle(n) durch das Organisationsteam - oder bei deren Abwesenheit - durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen. Die VACC-Leitung ist weiters für die Auswahl und Veröffentlichung einer offiziellen VACC Austria Email Adresse verantwortlich, damit potentielle Kandidaten ihre Bewerbung einreichen können. Die Bewerbung soll ein Motivationsschreiben, einen Lebenslauf sowie eine Beschreibung der technischen Kenntnisse beinhalten; Bewerbungen ohne diese verlangten Dokumente werden, nach Setzung einer Nachfrist (siehe 2.) nicht akzeptiert.
2. Durchsicht aller eingelangten Bewerbungen durch die VACC-Leitung. Im Falle fehlerhafter Bewerbungen ist es die Pflicht des Organisationsteams - oder in Abwesenheit derselben, durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung - einen Auftrag zur Nachholung zu erteilen - unter Setzung eines angemessenen Zeitrahmens.
3. Durchführung der Wahl in Form einer Abstimmung innerhalb der VACC-Leitung. Für die Abstimmung gelten die Verfahren aus Punkt 7.1. Das Wahlergebnis ist durch das Organisationsteam - oder im Falle von Abwesenheit desselben - durch jedes andere Mitglied der VACC-Leitung zu veröffentlichen.

6.3.3 Besetzung freier Stellen

Ausgeschrieben wird ein freier Platz in einem speziellen Team (z.B. Marketing). Die Besetzung innerhalb des Teams (Leiter bzw. Stellvertreter) wird innerhalb der VACC-Leitung festgelegt.

Die für den Direktor und den Leiter des Trainingsteams notwendige Bestätigung durch VATEUD bleibt davon unberührt.

6.4 Stichtag und Quoten

Bei Bekanntgabe einer Ausschreibung ist der Stichtag anzugeben. Der Stichtag ist der Tag vor Beginn der Ausschreibung. Die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl und die Mitglieder, welche gewählt werden können, basieren auf diesem Stichtag.

Eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder wird von der VACC-Leitung im Forum oder auf der Homepage veröffentlicht. Diese kann bis zum Ende der Ausschreibung (durch Vorlage entsprechender Unterlagen) bei der VACC-Leitung schriftlich beansprucht werden.

Um eine gültige Wahl zu erhalten ist eine Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte (50%) der wahlberechtigten Mitglieder der VACC Austria erforderlich.

Wird die notwendige Wahlbeteiligung nicht erreicht, ist die Wahl, beginnend mit der Ausschreibung, zu wiederholen. Bei einer Wiederholung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 33% der aktiven ATC-Mitglieder der VACC Austria erforderlich. Wird auch dann die notwendige Wahlbeteiligung nicht erreicht, entscheidet die VACC-Leitung durch Mehrheitsbeschluss, ob die Wahl gültig ist.

Zur Verabschiedung eines Kandidaten ist Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn keine Stimmenmehrheit erreicht wurde, ist eine Stichwahl auszuschreiben.

Sind beide Positionen eines Teams zu besetzen, so werden diese gemeinsam zur Wahl ausgeschrieben. Es gelten die beiden stimmenstärksten Kandidaten als gewählt.

6.5 Entlassung von Mitgliedern der VACC-Leitung

Mitglieder der VACC-Leitung können, auf Basis einer Abstimmung der anderen VACC-Leitungsmitglieder, aus ihrer Position entlassen werden.

Für eine Entlassung eines VACC-Leitungsmitgliedes durch die VACC-Leitung ist es vorgeschrieben, dass alle stimmberechtigten Mitglieder der VACC-Leitung an der Wahl teilnehmen. Das Mitglied, das entlassen werden soll, hat kein Stimmrecht bei dieser Wahl.

Eine Abstimmung über die Entlassung eines Mitglieds der VACC-Leitung ist einzuleiten, wenn mindestens 33% aller aktiven ATC-Mitglieder der VACC Austria dies ausdrücklich, namentlich genannt und schriftlich verlangen. Jedes Mitglied, das dies verlangt, soll dies in einem speziell markierten Forums Thread angeben, oder eine Mail an die VACC-Leitung senden. Zustimmung zu diesem speziellen Thread mittels „Danke“-Button ist keine ausdrückliche Zustimmung!

Das Organisationsteam hat unverzüglich eine anonyme Abstimmung für eine Dauer von mindestens 14 Tagen im Forum zu erstellen. Das betroffene VACC-Leitungsmitglied ist durch E-Mail an die im Profil hinterlegte E-Mail-Adresse über die Abstimmung zu informieren. Die Abstimmung ist gültig wenn mindestens 75% aller aktiven ATC-Mitglieder abgestimmt haben.

Das betroffene Mitglied der VACC-Leitung ist zu entlassen, wenn 66% der teilnehmenden Mitglieder für eine Entlassung stimmen. Stichtag ist jener Tag, an dem der schriftliche Antrag veröffentlicht oder von der VACC-Leitung erhalten wurde.

Ein Antrag gegen dasselbe Mitglied der VACC-Leitung kann nur alle 6 Monate eingebracht werden.

Wird ein Mitglied der VACC-Leitung suspendiert (siehe Punkt 4.6), so ist durch das Organisationsteam ein außerordentliches Meeting einzuberufen und eine Abstimmung über die Entlassung des betroffenen VACC-Leitungsmitglieds durchzuführen.

7 Entscheidungsfindung

Die VACC-Leitung trifft Entscheidungen selbstständig.

7.1 Entscheidungsfindung innerhalb der VACC-Leitung

Jedes Leitungsteam hat eine Stimme. Somit ergibt sich eine Gesamtstimmzahl von vier Stimmen.

Die Stimme eines Teams wird nur dann gewertet, wenn Einigkeit zwischen dem Teamleiter und dessen Stellvertreter desselben Teams besteht. Ist dies nicht der Fall, wird die Stimme als ungültig gewertet und nicht gezählt.

Ist es nicht möglich zu einem Mehrheitsbeschluss zu kommen, oder ist eine Entscheidung unklar, soll eine Lösung innerhalb der VACC-Leitung gefunden werden. Das Organisationsteam ist für die Überwachung des Entscheidungsprozesses, und dass die Entscheidung zügig gefunden wird, verantwortlich.

Ist es unwahrscheinlich, dass eine zügige Entscheidung gefunden wird, soll das Organisationsteam eine Urabstimmung einberufen um eine Entscheidung in der strittigen Frage zu erlangen. Die allgemeinen Regeln der Urabstimmungen sollen in diesem Fall angewandt werden.

7.2 Urabstimmung

Die Übertragung der Entscheidungsgewalt an alle ordentlichen Mitglieder in Form einer Urabstimmung im Forum ist zu jeder Zeit möglich. Eine Urabstimmung kann von der VACC-Leitung durch Mehrheitsbeschluss einberufen werden.

Eine Urabstimmung soll im Falle von größeren Änderungen in den Bereichen Mitgliedschaft oder Tätigkeiten der VACC Austria einberufen werden.

Die Bestimmungen über die Einrichtung einer Urabstimmung sind identisch zu denen normaler Wahlen.

Eine Urabstimmung kann auch durch die ordentlichen Mitglieder gefordert werden, wenn eine Entscheidung der VACC-Leitung bereits getroffen wurde. Voraussetzung ist, dass mindestens 75% aller ordentlichen Mitglieder einem entsprechenden Antrag innerhalb von 14 Tagen per Forumspost öffentlich, durch persönliche und schriftliche Erklärung, zustimmen. Die Benutzung des „Danke“-Button zählt nicht als öffentliche und schriftliche Erklärung. Eine Urabstimmung zum gleichen Thema kann höchstens alle 6 Monate gefordert werden.

Die Urabstimmung soll innerhalb von 7 Tagen einberufen werden. Sie gilt als angenommen, wenn mindestens 75% der aktiven ATC-Mitglieder mittels persönlicher, schriftlicher und öffentlicher Erklärung im Forum in einem eindeutig gekennzeichneten, für alle aktiven ATC-Mitglieder zugänglichen, Thread, dem Antrag zustimmen.

Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die VACC-Leitung bindend.

8 Website und Forum

Die offizielle Website der VACC Austria ist <http://www.vacc-austria.org>. Eine Registrierung auf der Homepage registriert den User automatisch auch im VACC Austria – Wiki und im VACC Austria – Forum. Der Zugang zum VACC Austria Teamspeak-Server wird ebenfalls automatisch eingerichtet.

Jedes Mitglied ist für seine Äußerungen und Beiträge auf allen zur Verfügung gestellten Plattformen der VACC Austria persönlich verantwortlich. Die VACC Austria kann für solche Äußerungen nicht verantwortlich gemacht werden und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab, für die sie nicht nach dem E-Commerce Gesetz verantwortlich ist. Die Betreiber der Infrastruktur der VACC Austria behalten sich das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatz oder der durch das Risiko des Auftretens verbundener Schäden entstandenen Kosten vor.

Es werden weder rassistische, rechts- oder linksradikale oder jegliche andere gesetzwidrige Äußerungen, Handlungen und Verlinkungen toleriert. Jeder Verstoß dagegen führt zur sofortigen Kündigung der VACC Austria – Mitgliedschaft und Sicherstellung der Zugangsdaten inklusive der persönlichen Daten der betreffenden Person für unbestimmte Zeit.

Jeglicher Inhalt der genannten Art hat unverzüglich dem Technikteam gemeldet zu werden.

Jedes Mitglied ist für seine Zugangsdaten verantwortlich. Diese dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Für alle Tätigkeiten mit den Zugangsdaten eines Mitglieds ist dieses voll verantwortlich. Bei (vermeintlichem) Verlust der Zugangsdaten ist umgehend das Technikteam zu informieren, damit der Zugang gesperrt werden kann.

Bei Ausfall von Teilen oder der gesamten technischen Infrastruktur der VACC Austria ist umgehend das Technikteam zu informieren. Dieses wird nach Analyse des Problems und der zur Verfügung stehenden Zeit den Ausfall beheben.

Zu keiner Zeit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Infrastruktur, noch kann der Inhaber bzw. Betreiber zur Erweiterung derselben oder zum Regress verpflichtet werden.

9 Sonstige Bestimmungen

Alle Rechte an Materialien (zum Beispiel Dokumente, Bilder, Programme, etc.), welche speziell für die VACC Austria gemacht wurden, sind das Eigentum der VACC Austria, solange keine anderen Rechtsansprüche zur Zeit der Veröffentlichung gestellt wurden. Personen, die solches Material übermitteln, sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist beziehungsweise, dass die schriftliche Erlaubnis und Zustimmung, um dieses Material kostenlos zum Zeitpunkt der Erstellung und Einsendung zu nutzen, vorliegt.

9.1 Referendum

Mitglieder der VACC Austria können mittels Referendum ihre Wünsche an die VACC-Leitung richten.

Vorraussetzung ist, dass mindestens 66% aller ordentlichen Mitglieder einem entsprechenden Antrag innerhalb von 14 Tagen per Forumspost öffentlich, durch persönliche und schriftliche Erklärung, zustimmen. Die Benutzung des „Danke“-Button zählt nicht als öffentliche und schriftliche Erklärung.

Die VACC-Leitung hat innerhalb von 2 Wochen ein Treffen aller Leitungsmitglieder einzuberufen, und sich mit dem Antrag zu befassen. Das Ergebnis der Besprechung ist schriftlich dem Antragsthread im Forum anzuschließen.

Ein Referendum zum gleichen Thema kann höchstens alle 6 Monate gefordert werden.

9.2 Änderung der Statuten

Jede Änderung der Statuten kann durch die VACC-Leitung oder durch eine Urabstimmung beantragt werden.

Vorschläge für Änderungen an dieser Satzung müssen vom Organisationsteam an alle aktiven ATC-Mitglieder angekündigt werden und stehen 14 Tage zur Diskussion. Die Abstimmung über diese Änderungen soll nach Ablauf dieser Periode ausgeschrieben werden und muss für mindestens 7 Tagen laufen.

Die Änderungen gelten als angenommen und durchgesetzt, wenn mehr als 66% der Stimmen jener Mitglieder, welche zur Wahl berechtigt sind, sich zugunsten der vorgeschlagenen Änderungen entscheiden. In diesem Fall ist ein Antrag auf Änderung der Statuten umgehend an VATEUD zu übermitteln.

9.3 Interner Misstrauensantrag gegen den Direktor

Ein Misstrauensantrag gegen den Direktor muss auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung (AH) gesetzt werden, welche in Schriftform von 10% oder mehr der aktiven ATC-Mitglieder der VACC Austria einberufen werden kann.

Die VACC Austria Leitung hat die AH innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung auszurichten. Verabsäumt die VACC Austria Leitung die Ausrichtung der AH, so können die einberufenden Mitglieder diese selbst ausrichten oder VATEUD1 hinzuziehen. In jedem Fall müssen alle Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung über Email informiert werden.

Ein Misstrauensantrag soll, sobald die Versammlung begonnen hat, unverzüglich eingebracht werden und zwar solange die Mitglieder, welche das Meeting einberufen haben, den Misstrauensantrag nicht zurückgezogen haben. Alle aktiven ATC-Mitglieder der VACC Austria (inklusive VACC Austria Leitungsmitglieder, aber exklusive Direktor) haben eine Stimme. Die Abstimmung soll für eine Woche geöffnet sein.

Wenn 66% der gültigen Stimmen den Misstrauensantrag gegen den Direktor unterstützen, verliert der Direktor sofort seine Position im Leitungsteam. Ein neuer Direktor muss in einer eigenen Wahl in Übereinstimmung mit den Regeln zur Wahl gewählt werden. Bis zur Neuwahl des Direktors übernimmt dessen Stellvertreter oder – in dessen Abwesenheit – ein anderes Mitglied der VACC-Leitung die Aufgaben des Direktors (siehe 5.3.1).

Ein Misstrauensantrag gegen den Direktor kann höchstens alle 6 Monate eingebracht werden.

10 Wirkung und Inkrafttreten

Sind Teile dieser Statuten unwirksam (entsprechen nicht den VATSIM-Vorgaben), so gelten jedoch weiterhin die wirksamen Regelungen. Die unwirksamen Teile sind durch möglichst ähnliche, gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen dieser Satzung und treten mit 1. Juni 2011 in Kraft.

11 Änderungen

Version	Gültig ab	Anmerkung
1.0	1. Juli 2008	Initialversion
2.0	1. Juni 2011	Erweiterung der VACC-Leitung; Änderung des Wahlrechts; Verstärkte Pflichten für Gastmitglieder; Anpassung an die neuen VATSIM-Ratings; Komplette Überarbeitung

12 Anhang

12.1 Verweise zu externen Dokumenten

- VATSIM Code of Conduct („CoC“):
<http://www.vatsim.net/library/codeofconduct.pdf>
- VATSIM Code of Regulations („CoR“):
<http://www.vatsim.net/library/codeofregs.pdf>
- VATSIM Transfer and Visiting Controller Policy („TVCP“):
<http://www.vatsim.net/staff/ec/ec-policies/>